

# Satzung des Freien Deutschen Autorenverbandes e. V.

## (FDA)

### - Schutzverband Deutscher Schriftsteller -

I Name, Sitz, Zweck

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1) Der Verband führt den Namen „Freier Deutscher Autorenverband (FDA) – Schutzverband Deutscher Schriftsteller“.

(2) Der Verband führt die Tradition des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller, gegründet im Jahre 1909, im Sinne dieser Satzung fort.

(3) Vereinssitz des Verbandes ist München.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

(1) Der FDA bildet eine Berufsorganisation für deutschsprachige Autoren (Schriftsteller, Texter, Kritiker, Librettisten, sowie sonstige publizierende Kunst- und Kulturschaffende) und Autorenerben gleich welcher Staatsangehörigkeit.

(2) Der FDA fördert und schützt das deutsche Kunst- und Kulturschaffen und zwar insbesondere die

geistige Freiheit  
soziale Gerechtigkeit  
wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Der FDA sichert und erhält den autonomen Freiheitsraum der Kulturschaffenden ohne Unterschied von

Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft,  
Geburt, politischer oder sonstiger Anschauung.

Der FDA erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Parteien, Weltanschauungs-, Wirtschafts- und Finanzgruppen und Regierungen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

(3) Der FDA erstrebt die gesetzliche Regelung tarifvertragsähnlicher Rahmenverträge.

§ 3 (Mittel)

Die Ziele des Verbandes sollen verfolgt und erreicht werden durch

- berufspolitische Interessenvertretung durch Verhandlungen mit gesetzgebenden Körperschaften (z.B. Wahrung der Autorenrechte bei gesetzlichen Regelungen und im Bereich des Künstler-Sozialversicherungsrechts)
- Förderung und Pflege der Literatur
- Schutz vor Zensur und anderen Einschränkungen der künstlerischen Freiheit
- Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Schriftstellerverbänden ähnlicher Zielsetzung.

## II Mitgliedschaft und Gliederung

### § 4 (Mitgliedschaft)

#### (1) Mitglieder des FDA sind

- a) natürliche Personen
- b) kooperierende Verbände oder Organisationen
- c) andere juristische Personen

(2) Der FDA hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

#### a) Ordentliche Mitglieder sind

die in den FDA aufgenommenen, deutschsprachigen Autoren, die auf literarischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder sonstigem kulturellem Gebiet in erheblichen Maßen publizierend schöpferisch eigenverantwortlich tätig sind.

Den deutschsprachigen Autoren sind diejenigen gleichgestellt, die in einer nach EU-Recht für Deutschland anerkannten Minderheitensprache veröffentlichen. Fremdsprachige Autoren können ordentliches Mitglied werden, wenn ihr Werk eng mit der deutschen Kultur verbunden ist.

b) Außerordentliche Mitglieder sind solche natürlichen Personen, die die Voraussetzungen von Buchst. a) nicht vollständig erfüllen, jedoch die Satzung des FDA anerkennen.

Außerordentliche Mitglieder sind ferner Autorenerben.

c) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen, z.B. kooperierende Verbände oder Unternehmen werden, die die Satzung des FDA anerkennen und unterstützen.

d) Der FDA kann Persönlichkeiten, die sich um den FDA und die Literatur besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet der Verbandsrat.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Über die Höhe des Anteils, den die Landesverbände an den Bundesverband weiterleiten, entscheidet der Verbandsrat. Bemessungsgrundlage sind die Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(4) (a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in dem zuständigen Landesverband.

(b) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband begründet.

(c) Die Landesverbände sollen grundsätzlich nur solche Mitglieder aufnehmen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Sitz im Gebiet ihres Landesverbandes haben; ausgenommen sind Mitglieder mit ausländischem Wohnsitz.

(d) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes hat das Mitglied grundsätzlich Anspruch auf Übernahme in den zuständigen Landesverband. Die beteiligten Landesverbände sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

(5) Die Ausübung der Mitgliederrechte erfolgt ausschließlich in den jeweiligen Landesverbänden.

(6) Der Bundesverband ist berechtigt, durch das Präsidium außerordentliche und fördernde Mitglieder aufzunehmen, ohne daß diese Mitglieder eines Landesverbandes werden. Abs. (4) Ziff. (a) bis (c) gelten insoweit nicht. Er ist auch berechtigt, ordentliche Mitglieder vorläufig aufzunehmen. Danach werden sie Mitglieder eines Landesverbandes ihrer Wahl. Mitglieder mit ausländischem Wohnsitz sollen in angemessener Zeit einen Landesverband wählen.

(7) Die Mitgliedschaft endet in Bundes- und Landesverband durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

a) Die Austrittserklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich dem Vorstand seines Landesverbandes, im Falle des Abs. (6) beim Präsidium zugegangen sein.

Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluß beenden die Mitgliedschaft sofort.

b) Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Entscheidung über die Streichung trifft der Vorstand des zuständigen Landesverbandes, im Falle des Abs. (6) das Präsidium.

c) Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem FDA ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie gegen Ziele und Grundsätze des Verbandes verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium, der Vorstand des betreffenden Landesverbandes oder das in der entsprechenden Landessatzung geregelte Organ, im Falle des Abs. (6) Satz 1 allein das Präsidium. Gegen diese Entscheidungen steht dem Betroffenen die Anrufung der Schiedskammer zu.

## § 5 (Landesverbände)

(1) Der FDA ist in Landesverbände gegliedert. Die Landesverbände müssen eingetragene Vereine sein.

(2) Die Grenzen der Landesverbände sind die politischen Landesgrenzen. Landesverbände können auch das Territorium von mehr als einem Bundesland umfassen. Bei einer Neuregelung der politischen Landesgrenzen sind Übergangslösungen zulässig.

Bei Streitfragen zwischen Landesverbänden oder bei Errichtung neuer Landesverbände ist der Verbandsrat zuständig.

(3) Die in den Landesverbänden geltenden Satzungen müssen im Einklang mit der Bundessatzung stehen. Neue Satzungen der Landesverbände und Satzungsänderungen werden dem Präsidium angezeigt. Bei Beanstandungen entscheidet der Verbandsrat.

(4) Die Landesverbände sind berechtigt und verpflichtet, den Namen

FREIER DEUTSCHER AUTORENVERBAND  
- Schutzverband Deutscher Schriftsteller -  
Landesverband (es folgt der Name des entsprechenden Bundeslandes)

zu führen.

Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsrat.

(5) Die Landesverbände erkennen die Satzung des FDA an und verpflichten sich, die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(6) Bundesverband und Landesverbände sowie die Landesverbände untereinander sind zu gegenseitiger umfassender Kooperation und Information verpflichtet.

### III Organe des Verbandes

§ 6 Organe des Verbandes sind

- die Bundestagung
- der Verbandsrat
- das Präsidium
- die Schiedskammer

§ 7 (Bundestagung)

(1) Die Bundestagung ist das oberste Organ des FDA.

Sie besteht aus den Delegierten der Landesverbände und aus den Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Die Bundestagung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Präsidiums
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Beschlußfassung über Anträge
- f) Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge einschließlich der von den Mitgliedern an die Landesverbände zu entrichtenden Mindestbeiträge
- g) die Wahl der Schiedskammer
- h) Wahl der Revisoren
- i) Satzungsänderungen

(3) Die Landesverbände werden in der Bundestagung von ihren durch schriftliche bei der Versammlungsleitung zu hinterlegende Vollmacht ausgewiesenen Delegierten vertreten, die in ihrer Stimmabgabe frei sind. Für je angefangene 20 Mitglieder des Landesverbandes wird ein Delegierter entsandt. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Landesverbandes mit schriftlicher Vollmacht vertreten, die vor der Abstimmung beim Versammlungsleiter zu hinterlegen ist.

Landesverbänden, die mit der Verpflichtung zur Beitragszahlung im Rückstand sind, kann durch die Bundestagung das Stimmrecht entzogen werden.

(4) Die ständigen Mitglieder des Präsidiums (§ 9 II) haben je eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

(5) Die Bundestagung soll alle zwei Jahre zusammentreten. Sie ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch die Bundestagung beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(6) Eine Bundestagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mindestens vier Landesverbände dies beantragen oder der Verbandsrat eine Bundestagung beschließt. Die Bundestagung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Sollte eine Bundestagung nicht beschlußfähig sein, wird innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Bundestagung einberufen. Die außerordentliche Bundestagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Bundestagungen werden vom Präsidenten einberufen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zur ordentlichen Bundestagung an die Landesverbände und Präsidiumsmitglieder, mit einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Bundestagung, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Bundestagung müssen schriftlich spätestens vier Wochen (bei der außerordentlichen Bundestagung spätestens eine Woche) vorher beim Präsidium eingegangen sein. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern des Verbandsrates zuzuleiten.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der vertretenen Stimmen dies beschließen. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und Satzungsänderungen dürfen nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.

(8) Beschlüsse werden, soweit nicht andere Mehrheiten durch die Satzung oder das Gesetz zwingend vorgeschrieben werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Auf Antrag von mindestens zehn Stimmen sind Abstimmungen geheim durchzuführen; für Wahlen genügt eine Stimme.

(9) Der Präsident bestimmt den äußeren Rahmen der Bundestagung und leitet den Ablauf.

Über die Bundestagung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Bundestagung zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abschriften dieses Protokolls sind den stimmberechtigten Teilnehmern der Bundestagung, den Landesverbänden und Präsidiumsmitgliedern binnen sechs Wochen nach der Bundestagung zuzusenden.

Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen weiterer sechs Wochen schriftlich beim Präsidium geltend zu machen. Das Präsidium beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt seine Entscheidung schriftlich mit.

#### § 8 (Verbandsrat)

(1) Der Verbandsrat ist zuständig für die Koordination der Verbandsarbeit unter den Landesverbänden sowie zwischen den Landesverbänden und dem Präsidium. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Bundestagung vorbehalten sind. Zwischen den Bundestagungen ist er entgegen § 7 (2) e) zuständig für Anträge und entgegen § 7 (2) b) für den Wirtschaftsplan.

(2) Der Verbandsrat besteht aus

(a) den Mitgliedern des Präsidiums (§ 9 (2)),

(b) den Vorsitzenden der Landesverbände oder ihrer Vertreter.

(3) Jedes Mitglied des Verbandsrates hat eine Stimme.

(4) Der Verbandsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates ist eine Verbandsratssitzung einzuberufen. § 7 (7) - (9) finden entsprechende Anwendung.

#### § 9 (Präsidium)

(1) Das Präsidium leitet den FDA auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Bundestagung und des Verbandsrates und führt die Geschäfte des FDA.

(2) Das Präsidium bilden als ständige Mitglieder

(a) der Präsident, der die Richtlinien der Arbeit des Präsidiums bestimmt,

(b) der erste Vizepräsident und

(c) der zweite Vizepräsident,

(d) der Schatzmeister,

(e) der Justitiar,

(f) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,

(g) der Wettbewerbs- und Jugendbeauftragte,

(h) der Europabeauftragte.

(3) Die Bundestagung kann bis zu vier weitere Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben wählen, die vor der Wahl durch das Präsidium festgelegt werden. Bei Erledigung, Fortfall oder Aufhebung des Auftrags kann Abwahl ohne weitere Begründung durch den Verbandsrat erfolgen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß Vizepräsidenten nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Präsident verhindert ist und das Einvernehmen mit dem Schatzmeister oder dem Justitiar hergestellt wurde.

(5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Es bleibt im Amt bis zur Neuwahl der Nachfolger.

Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der erreichten Höchststimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrzahl der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Es tritt ferner zusammen, wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

(7) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Landesverbände sind unverzüglich über die Beschlüsse des Präsidiums schriftlich zu informieren.

(9) Die von der Bundestagung gewählten Revisoren sind für die Überprüfung der Jahresabschlüsse verantwortlich.

#### § 10 (Schiedskammer)

(1) Die Schiedskammer entscheidet

a) in den in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten,

b) in allen Streitigkeiten innerhalb des FDA, die nach der Natur der Sache den FDA betreffen, und in denen die Schiedskammer angerufen wird.

(2) Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und bis zu drei Ersatzmitgliedern. Sie werden einzeln von der Bundestagung gewählt. Die Reihenfolge der Wahl bestimmt die Vertretungsberechtigung.

(3) Das Präsidium gibt der Schiedskammer eine Verfahrensordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Das Verfahren ist kostenlos. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

#### IV Weitere Institutionen

##### § 11 (Deutscher Autorenrat DAR)

(1) Der DAR des FDA wirkt aktiv bei der Durchsetzung der Ziele des FDA mit.

Der Deutsche Autorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Charta mit dem Ziel, in Fragen der Literatur sowie in Angelegenheiten der Dichter, Schriftsteller und Autoren in den Organen des FDA mitzuwirken und in der Öffentlichkeit für diese Belange und nachdrücklich für Meinungsfreiheit, Presse- und Medienfreiheit einzutreten.

(2) Der DAR verleiht einen Preis mit der Bezeichnung "Preis für deutsche Literatur, Wissenschaft und Politik - für die Freiheit des Geistes".

Der DAR errichtet dazu einen Fonds namens "Freiheitspreis des Deutschen Autorenrats des FDA".

#### § 12 (Ausschüsse)

Ausschüsse können durch Beschluß eines Organs für bestimmte, eindeutig abgegrenzte Aufgabenbereiche längstens für dessen Amtszeit gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ zur Endbehandlung zuzuleiten. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

#### V Weitere Vorschriften

§ 13 Der Verband hat eine vom Verbandsrat beschlossene Geschäftsordnung; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### VI Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 14 (Auflösung / Vereinsvermögen)

(1) Die Auflösung des FDA kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Bundestagung erfolgen.

(2) Das Vereinsvermögen ist dem Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort / München zuzuwenden.

(3) Das Archiv des Verbandes geht in das Eigentum des Hessischen Staatsarchivs über.

##### § 15 (Registerklausel)

Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamts vorzunehmen, ohne eine Beschlußfassung durch die Bundestagung vorzunehmen. Die Landesverbände sind unverzüglich zu informieren.

##### § 17 (Ausführung der Satzung)

Die Satzung ist am 25. Februar 1973 auf der Gründungsversammlung in München beschlossen worden.

Der Verein und seine Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

##### § 18 (Satzungsänderung)

Die Satzung ist am 25. 10. 1998 auf der Bundestagung in Bonn geändert worden. Eine weitere Änderung fand am 12. 06. 2004 auf der Bundestagung in Frankfurt / Main statt. Die Änderungen sind beim Vereinsregister München eingetragen.

(Zum Verständnis: Der besseren Lesbarkeit wegen wurden nur die männlichen Bezeichnungen verwandt. Sie gelten sinngemäß beidgeschlechtlich.)